

Beschluss Haushaltssatzung 2025/26

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Axel Behrens	<i>Datum</i> 27.05.2025
---------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)	02.07.2025	Ö

Sachverhalt

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Altenkirchen 2025/26 wurde am 11.12.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen. In der beschlossenen und veröffentlichten Fassung wurden im § 6 keine Stellen ausgewiesen.

Eine nachträgliche Überprüfung ergab, dass im Stellenplan der Satzung drei Stellen enthalten sein müssten.

Tatsächlich liegt bereits eine unterschriebene Fassung der Haushaltssatzung mit korrektem Stellenplan (3 Stellen) vor.

Zur rechtssicheren Grundlage der Haushaltsführung und zur Wahrung der formellen Ordnung wird die Korrektur durch erneuten Beschluss empfohlen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2025/26 der Gemeinde Altenkirchen in der vorliegenden, korrigierten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	X	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	02 ALT HH-Satzung 25_26 (öffentlich)
---	--------------------------------------

**Haushaltssatzung der Gemeinde Altenkirchen
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung mit Auflagen erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.979.500 EUR	1.925.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.143.200 EUR	1.944.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-163.700 EUR	-19.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.842.900 EUR	1.788.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.945.500 EUR	1.747.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-102.600 EUR	41.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	195.900 EUR	100.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	70.000 EUR	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	125.900 EUR	100.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 184.200 EUR (2025) und 178.700 EUR (2026)

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Sonderamtsumlage

Gemäß § 2 (1) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfestellung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Die Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden und der übergeordnete Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen wurden erstellt. Daraus ergibt sich, dass für die Versorgung der Gemeinden auf Wittow ein Hubrettungsgerät (Drehleiter) vorzuhalten ist, um die Pflichtaufgabe des Brandschutzes sicher zu stellen. Die Drehleiter wurde über das Amt Nord-Rügen beschafft und in der Bilanz des Amtes aktiviert. Die Sonderamtsumlage für die Gemeinde Altenkirchen beträgt **880,55 € pro Jahr** und deckt einen Anteil des Abschreibungsaufwandes der Drehleiter, welche über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben wird. Auch die jährlich anfallenden Wartungskosten werden durch die nutzenden Gemeinden refinanziert.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,9 (2025) und 3,0 (2026) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Festlegung der Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen zum § 48 KV M-V

Als erheblich i.S.d. § 48(2) Nr. 1 KV M-V gilt ein Jahresfehlbetrag, der 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. Das gleiche gilt für den Saldo des Finanzhaushaltes in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.

Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 48(2) Nr. 2 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 0,5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Als geringfügig i.S.d. § 48(3) Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 5.000 € betragen.

Als geringfügig i.S.d. § 48(3) Nr. 1 KV M-V gelten Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtaufwendungen und -auszahlungen nicht mehr als 2.500 € betragen.

Im Sinne des § 48(3) Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Stelle nicht übersteigt.

Deckungsfähigkeit

Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Teilhaushalten. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und –auszahlungen in diesen Teilhaushalten.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.

Zweckgebundene Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen Mehraufwendungen bei den entsprechenden zweckgebundenen Aufwendungen und sind nicht mit anderen Aufwandspositionen deckungsfähig. Das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen und –auszahlungen in diesen Teilhaushalten.

Ansätze für Aufwendungen in einem Teilhaushalt sind untereinander deckungsfähig, ausgenommen hiervon sind alle Aufwendungen die kein korrespondierendes Finanzkonto im Finanzhaushalt aufweisen und Personalaufwendungen.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen in einem Teilhaushalt sind untereinander deckungsfähig, ausgenommen hiervon sind Auszahlungen für Personalaufwendungen.

Ansätze für Personalaufwendungen und –auszahlungen eines Teilhaushaltes sind nur untereinander deckungsfähig.

Ansätze für investive Maßnahmen eines Teilhaushaltes sind untereinander deckungsfähig, soweit nicht etwas anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

Die geplanten Aufwendungen und Auszahlungen der Straßenunterhaltung können für investive Straßenbaumaßnahmen verwendet werden.

Übertragbarkeit nach § 15 GemHVO-Doppik

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei ausgeglichenem Haushalt ganz oder teilweise übertragen werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, soweit die korrespondierenden Ansätze für ordentliche Aufwendungen im Haushaltsjahr in Anspruch genommen wurden, unabhängig davon, ob im Haushaltsjahr der Haushalt ausgeglichen ist und im Haushaltsfolgejahr der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

Aufwands- und Auszahlungsansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können ganz oder teilweise übertragen werden. Dies betrifft die Kontenart 523 im Ergebnishaushalt und die Kontenart 723 im Finanzhaushalt mit Ausnahme der Konten im Bereich 5232/7232 und 5238/7238

Ordentliche Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen die ganz oder zum Teil aus zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen finanziert werden, bleiben bis zur Erfüllung des Zweckes bzw. bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

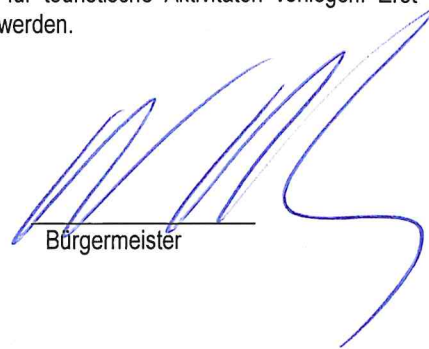
Auszahlungen und Aufwendungen für die Einrichtung touristischer Infrastruktur

Gemeinde Altenkirchen

Für die Haushaltsposition 575000.52490000 bzw. 575000.72490000 wird eine Haushaltssperre über 250.000 p.a. verhängt bis die gesetzlichen Voraussetzungen zur Schaffung von touristischer Infrastruktur bzw. für touristische Aktivitäten vorliegen. Erst wenn die Gemeinde Altenkirchen Einnahmen erzielt, darf diese Haushaltsposition verausgabt werden.

Altenkirchen, den 19.12.2024
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Altenkirchen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden. Der Haushaltsplan ist im Zeitraum der öffentlichen Bekanntmachung in den Räumen der Kämmerei des Amtes Nord-Rügen während der Sprechzeiten einsehbar.

Verfahrensvermerk: ausgehängt am: _____ bestätigt: _____
- **Öffentliche Bekanntmachung** - abzunehmen am: _____
abgenommen am: _____ bestätigt: _____

Bekanntmachungsort:

- Schaukasten Neue Straße (Beginn der MTS-Häuser) in Altenkirchen
- Schaukasten am Karl-Marx-Platz (Bushaltstelle) in Altenkirchen
- Schaukasten im Ortsteil Schwarbe (Ortsmitte alter Ort)
- Schaukasten im Ortsteil Gudderitz (Bushaltstelle)